

Zum Sachverhalt: Mit Beschluss vom 25.11.2004 setzte das Landgericht Nürnberg-Fürth auf Antrag des Übersetzers, der für eine Auslandszustellung das gerichtliche Anschreiben, eine Verfügung, einen Beschluss und eine Klageschrift in die italienische Sprache übersetzt hatte, den Zeilenpreis auf 1,85 € fest. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Bezirksrevisors, die allerdings keinen Erfolg hatte.

Aus den Gründen: Die Frage, ob die Übersetzung „erheblich erschwert“ (vgl. 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG) ist, ist aufgrund einer Bewertung des Schriftstückes in seiner Gesamtheit zu beantworten. Sind mehrere Schriftstücke zu übersetzen, ist dies für jedes einzelne Schriftstück zu beurteilen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den zu übersetzenden Schriftstücken um fachbezogene (juristische) Texte. Dies gilt zunächst für die zu übersetzende Klageschrift, erst recht aber für die gerichtlichen Verfügungen, die im wesentlichen Formulartexte enthalten. Nicht bei jedem Fachtext ist – insoweit ist der Auffassung des Bezirksrevisors zuzustimmen – die Übersetzung als erheblich erschwert anzusehen. Es kommt vielmehr auf den Grad der Kompliziertheit dieses Textes an. Werden dabei wiederholt Fachbegriffe verwendet, so spricht dies, wie der Nebensatz in § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG („insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken“) deutlich macht, für eine erhebliche Erschwernis. Dabei teilt der Senat die Meinung des Erstrichters, dass aus der unveränderten Fassung dieses Nebensatzes (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 ZSEG einerseits und § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG andererseits) geschlossen werden muss, dass der Gesetzgeber die dort genannten Kriterien für die Annahme einer erheblichen Erschwernis genügen lassen wollte. Bei der Klageschrift, um die es hier geht, wird ein vergleichsweise komplizierter Sachverhalt vorgetragen, wobei mehrfach Fachbegriffe verwendet werden. Damit ist nach Auffassung des Senats die Annahme einer erheblichen Erschwernis gerechtfertigt.

Gleiches gilt für die Übersetzung der übrigen Texte. Zwar ist auch ihre Übersetzung nicht zwangsläufig deshalb als erheblich erschwert einzuschätzen, weil es sich um gerichtliche Formulare bzw. Formulierungen handelt. Sie können vor allem – wie der Bezirksrevisor zu Recht ausführt – dann als weniger schwierig klassifiziert werden, wenn an einen Übersetzer in kürzeren Zeitabständen gleichartige, also Texte mit unwesentlichen Abweichungen, zur Übersetzung gegeben werden. Grundsätzlich gilt aber auch hier: Es handelt sich um Fachtexte mit etlichen Fachbegriffen, die sich in Bezug auf die Schwierigkeit der Übersetzung von normalen Texten des täglichen Lebens deutlich nach oben abheben; d.h. dass für sie ebenfalls ein Zeilenhonorar von 1,85 EUR anzusetzen ist. Etwas Anderes würde nur gelten, wenn der Antragsteller gerade in jüngster Zeit gleichartige Texte übersetzt hätte. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Vielmehr hat der Antragsgegner auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, dass er solche Textein letzter Zeit (seit Anfang 2005) nicht übersetzt habe. Zuletzt habe er Anfang Dezember 2004 einen Beschluss mit nur teilweise ähnlichem Inhalt ... zu übersetzen gehabt. ... So sei er in den letzten 36 Monaten davor mit der Übersetzung einzelner Texte, die teilweise ähnlich waren, schätzungsweise zwei- bis dreimal von Gerichtsbehörden betraut worden.

Die angegebenen Zeitabstände und die Häufigkeit, mit der der Antragsgegner mit der Übersetzung ähnlicher gerichtlicher Formulare bzw. Formulierungen beauftragt war, reichen vorliegend nicht aus, das Zeilenhonorar von lediglich 1,25 EUR pro angefangener 55 Anschläge, welches für leicht bis normale „mühevoll“ Übersetzungen zu gewähren ist (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl., Rn 6,7 zu § 11 JVEG), zu rechtfertigen.